

Hygiene- und Präventionskonzept

Schuljahr 2021/22

Grundsätzlich gelten alle Verordnungen, Rechtsvorschriften bzw. Erlässe für COVID-19-im Schuljahr 2021/22. (immer nachzulesen unter: www.bmbwf.gv.at/schulbetrieb)

(z.B. Verordnung des MBMWF zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22) ; StF: BGBl.II Nr. 374/2021)

1. Spezifische Hygienemaßnahmen:

- **Grundsätzliche Verpflichtung zur Einhaltung Vorgaben des Ministeriums und der Bildungsdirektion.**
- **geordneter Pausenbetrieb; Anmeldesystem für das Verbringen der großen Pausen im Innenhof im Sekretariat klassenweise einzutragen**
- **Lüften der Klassen** (mind. alle 20 Minuten); in der warmen Jahreszeit sind die Fenster im Unterricht geöffnet und in den Pausen sind die Fenster in der Klasse geschlossen; auf den Gängen sind die Fenster durchgängig gekippt zwecks Querlüftung und werden ebenso außerhalb der Pausen mind. einmal ganz geöffnet;
- **Luftreinigungsgeräte** werden von den Schulwarten in der Früh eingeschalten und am Abend ausgeschalten. Auch das Wasser wird von den Schulwarten nachgefüllt.
- **Für schulfremde Personen gilt die 3-G-Regel (bzw. Vorgaben lt. Vorgaben des Ministeriums) und die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.**
- **Der MNS (lt. Vorgaben der Bildungsdirektion)** können nur während des Unterrichtes und Essens, wenn der Schüler/die Schülerin sitzt, abgenommen werden. In den Pausen, bei Gruppenarbeiten und beim Herumgehen während des Unterrichtes sind die Masken zu tragen. Nur in Anwesenheit einer Lehrkraft und wenn der/die Schüler*in sitzt, darf der MNS abgenommen werden.
- Die **Nachmittagsbetreuung und Mittagsaufsicht** werden unter Einhaltung der Vorgaben angeboten.
- **Desinfektionsmittel, Seife und Papier sind in jedem Raum vorhanden.**
- **Hände sind bei Eintreten in das Schulgebäude im Eingangsbereich zu desinfizieren.**
- Waschbecken in den Klassenräumen: **Seife und Papier zum Händewaschen** werden immer nachgefüllt; Plakate mit Erinnerung zum Händewaschen sind aufgehängt.
- Die Garderobe kann (ca. ab der 2. Schulwoche) genutzt werden. Die Spindräume werden klassenweise zugewiesen, damit eine Durchmischung soweit wie möglich reduziert wird.
- **Für Wandertage, Exkursionen, Lehrausgänge, mehrtägige Schulveranstaltungen, sofern es die Vorgaben erlauben, werden von den leitenden Lehrkräften pro Veranstaltung eine schriftl. Risikoanalyse in der Direktion abgegeben.**
- Sitzpläne liegen im Sekretariat zur allgemeinen Ansicht auf.

- **MNS und Testkits** können bei Bedarf im Eingangsbereich an Schüler*innen oder andere Personen der Schule übergeben werden.

Zusätzlich zu den Bundesvorgaben sind die Vorgaben der Wiener COVID-19-Öffnungsbegleitverordnung zu berücksichtigen:

- **Ninja-Pass** gilt neu wieder für das Betreten außerschulischer Einrichtungen (eigene Sticker für jeden Test)
- **Gültigkeitsdauer für Tests**

Gültigkeitsdauer der Tests in Stunden	In der Schule		Außerhalb der Schule	
	AntiGen	PCR	AntiGen	PCR
Schüler*innen bis vollendetes 12. Lj.	48	72	48	72
Schüler*innen voll. ab 12. Lj.	48	72	24	48
Lehrer*innen geimpft/genesen	48	72	24	48
Lehrer*innen <u>nicht</u> geimpft/genesen	24	48	24	48

Schüler*innen, die sowohl Maske und/oder Testungen verweigern (Sekundarstufe 2) oder deren Erziehungsberechtigte das verweigern (Primarstufe, Sekundarstufe 1) können am Präsenzunterricht nicht teilnehmen (siehe lit. I/Elass)!

Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen:

Schüler*innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer Risikogruppe angehören oder die sich **im Zusammenhang mit COVID-19** stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen für maximal eine Woche erteilt werden. Weitere Anträge sind möglich – in diesem Fall ist jedoch ein **einschlägiges fachärztliches Attest** vorzulegen.

Folgen bei Nichterfüllung der Präventionsmaßnahmen:

Ungeimpfte Schüler*innen, die die o.a. Präventionsmaßnahmen nicht erfüllen, sind von der Schulleitung über die **Konsequenzen der Nichtbefolgung zu belehren**. Im Falle von minderjährigen Schüler*innen sind deren Erziehungsberechtigte darüber aufzuklären. **Bei Nichtbefolgung der Präventionsmaßnahmen befinden sich diese Schüler*innen ab dem auf das Gespräch folgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht**. Sie informieren sich über die zu erbringenden Leistungen und bearbeiten Arbeitsaufträge selbständig. Sie haben sich nach Maßgabe der Möglichkeiten an der Erarbeitung des Lehrstoffes zu beteiligen.

2. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

- Geimpfte oder genesen Personen werden entsprechend dem regulären Kontaktmanagement behandelt und können somit als KP 2 eingestuft werden
- Zur Gewährleistung des Präsenzunterrichts soll die Anordnung einer Quarantäne grundsätzlich auf wenige Personen geschränkt werden.
- Im Klassenverband ist die Anordnung der Quarantäne (Kontaktperson der Kategorie 1) auf die Sitznachbarn und andere enge Kontaktpersonen, wie folgt, beschränkt:
 - **K1 Kontaktpersonen** sind direkte **Sitznachbarn im Radius von 2m** (vorne, hinten, links und rechts) **sowie sonstige enge Kontakte**. Abstufungen wie bisher sind zu K2 möglich.
 - **Freitestung mittels PCR Test** ausschließlich für den Schul- und Hortbesuch ist für K1 Personen
 - **ab den Tag 5** nach dem Letztkontakt möglich. **Ein schriftlicher Nachweis** durch einen Arzt oder der Gesundheitsbehörde ist der Schule vorzulegen.
 - **Maskenpflicht weiterhin bis zum 10. Tag.**
 - Die Freitestung ab den 5. Tag für den Schul- und Hortbesuch gelten ab sofort und rückwirkend. **Ein schriftlicher Nachweis** durch einen Arzt oder der Gesundheitsbehörde ist der Schule vorzulegen.
- **Alle anderen Personen aus dem Gruppen-/Klassenverband gelten als K2-Kontaktpersonen.**

- **Berechnungsbeispiel und Zeitpunkte der vorzeitigen Beendigung der Quarantäne**
 - Letztkontakt mit einem PCR-bestätigten positiven Fall: 1. September (Tag 0)
 - Beginn der 14-tägigen Quarantäne: 2. September (Tag 1)
 - 1. Testtag für vorzeitige Beendigung der Quarantäne: 6. September (Tag 5)
 - Schulbesuch bei negativen PCR Test und symptomfrei 7. September
 - Ende der Maskenpflicht bei negativem Test am 5. Tag und K2: 11. September (Tag 10)
- **Gruppenübergreifenden Aktivitäten** für die betroffene Gruppe/Klasse **nur mit korrekt getragendem MNS bzw. FFP2 ab 14 Jahren**. Für 10 Tage nach dem Letztkontakt kein Singen, Turnen nur im Freien. Hortbesuch ist mit MNS erlaubt. Beim Essen sind die K2 Kinder von den anderen zu trennen. Maskenpflicht gilt in Innenräumen, nicht im Außenbereich der Bildungseinrichtung.
- **Werden 2 oder mehr Kinder oder eine Betreuungs-/Lehrperson im Abstand von weniger als 14 Tagen** in derselben Gruppe/ Klasse positiv getestet entscheidet die Gesundheitsbehörde über die Absonderung von Kontaktpersonen. Wurde durchgehend korrekt MNS/FFP2-Maske getragen, kann in den meisten Fällen voraussichtlich der K2-Status auch bei weiteren positiven Fällen aufrecht bleiben.
- Wenn beim **Personal K1-Personen** zu kategorisieren sind (da nicht vollständig immunisiert, genesen oder mit neutralisierenden Antikörpern), gilt die Absonderung auch für 5 Tage, danach ist der Dienst bei negativem PCR-Test und täglicher Testung bis 10 Tage nach Letztkontakt zu versehen. Die FFP2-Maskenpflicht ist strikt einzuhalten.
- **Außerhalb der Bildungseinrichtung gilt:** Ab dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person für **10 Tage Kontakte zu weiteren Personen vermeiden, auch keine Aktivitäten außerhalb von zu Hause wahrnehmen**. Ausgenommen sind nur unvermeidbare Kontakte zu Hause.

3. Regelungen betreffend der Nutzung sanitärer Einrichtungen:

- max. 2 Personen gleichzeitig in den WCs
- Plakate mit Erinnerung zum Händewaschen sind aufgehängt
- Seife und Papier zum Händewaschen werden immer nachgefüllt
- Tägliche Reinigung durch die Reinigungsfirma

4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend der Konsumation von Speisen und Getränken

Schüler*innen können in den Pausen im Klassenraum auf ihrem Platz sitzend die Jause einnehmen. Der MNS kann während der Einnahme von Speisen am Sitzplatz abgenommen werden.

Im Schulgebäude befindet sich kein Buffet, sondern nur ein Snackautomat. Für das Mittagessen der Nachmittagsbetreuung im Tunnel werden die Hygienevorschriften vom Gasthaus „Tunnel“ eingehalten. Die Gruppen werden geteilt, sodass ausreichend Abstand bei der Einnahme der Speisen garantiert ist.

5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen:

- Regelung zum Tragen eines MNS gemäß der oben genannten Verordnung

- **gestaffelter Einlass** in der Früh, und **Rechtsverkehr**

	Oberstufe linker Eingang	Unterstufe rechter Eingang
7:50	OS Schüler*innen ohne gültigen Test	
7:55	5. Klasse	1. Klasse
8:00	6. Klasse	2. Klasse
8:05	7. Klasse	3. Klasse
8:10	8. Klasse	4. Klasse

- **Elternabende, wenn analog erlaubt**, nur mit einem Elternteil. (siehe Terminplan)

BGBL.II (28. Juni 2021) Zusammenkünfte Abs.4 :

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

- finden derzeit (also bis auf Widerruf coronabedingt) nach Terminplan in den jeweiligen Klassenzimmern statt.
- 3-G-Regel ist einzuhalten.
- Die Klassenfenster und Klassentüre muss offen sein.
- Ein Elternteil pro Schulkind darf kommen.
- Bitte zu den Elternabenden die Eltern immer per Mail einladen und die Regeln bzw. Uhrzeit und Ort rechtzeitig bekanntgeben.
- Es gibt keinen allg. Teil im Festsaal.

6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen

...sind im Eingangsbereich angebracht.

Plakate und entsprechende Hinweisschilder sind an den neuralgischen Punkten angebracht.

7. Lüftungskonzept:

Turnsaal und Garderoben haben eine Lüftungsanlage, die durchgehend in Betrieb ist
Luftreinigungsgeräte stehen in Räumen mit geringem Querlüftungspotential. Diese sind während der gesamten Unterrichtszeit (7:30 – 18:30) täglich eingeschaltet.

Risikostufen-Matrix gem. C-SchVO für das Schuljahr 2021/22

	Sicherheitsphase	Stufe 1 (kein bis geringes Risiko)	Stufe 2 (mittleres Risiko)	Stufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko)
	In den ersten 3 Wochen nach Schulbeginn	Unabhängig von der Sicherheitsphase		
Schaltung gem. Empfehlung Corona Kommission		≤ 100	100 bis 200	> 200
MNS (Schüler/innen, Lehr- und Verwaltungspersonal; für Schüler/innen mit Behinderung oder Beeinträchtigung wird es eine Ausnahmen gem. § 7 (3) geben.)	- Alle Personen tragen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS gem. § 35 (2)	-	- Schüler/innen, Lehr- und Verwaltungspersonal tragen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS gem. § 19(2)	- Schüler/innen und Lehr- und Verwaltungspersonal an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, sowie 5 bis 8. Schulstufe AHS tragen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS gem. § 26(2) - Schüler/innen ab der 9. Schulstufe, Lehr- und Verwaltungspersonal tragen im gesamten Schulgebäude MNS gem. § 26(2)
Testung Schüler/innen ausgenommen Schüler/innen mit SPF gem. § 5 (2) (Externe Testzertifikate von befugten Teststellen werden anerkannt)	- Verpflichtender Testnachweis (unabhängig von Impfstatus) 2 mal AGT, mind. 1 mal PCR gem. § 35 (3)	- AG-Tests erfolgen freiwillig gem. § 14	- Nicht geimpfte SuS: verpflichtende Testung, 2mal AGT, mind. 1 PCR gem. § 19 (1)	- Nicht geimpfte SuS: verpflichtende Testung, 2 mal AGT, mind. 1 PCR, gem. § 26 (1)
Testung Lehr- und Verwaltungspersonal	- Verpflichtender Testnachweis gem. § 35 (4) für alle, zusätzlich dazu - Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal davon mind. 1 externe PCR Testung gem. § 35 (4). - Der Nachweis muss während des regelmäßigen Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 35 (4)	- Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal verpflichtende Testung, davon mind. 1 externe PCR Testung gem. § 5 (3). - Der Nachweis muss während des regelmäßigen Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4).	- Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal verpflichtende Testung, davon mind. 1 externe PCR Testung gem. § 5 (3). - Der Nachweis muss während des regelmäßigen Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4).	- Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal verpflichtende Testung, davon mind. 1 externe PCR Testung gem. § 5 (3). - Der Nachweis muss während des regelmäßigen Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4).
Für Freizeitpädagog/inn/en und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisorientierten Unterrichts, Mitarbeiter der Schulverwaltung, die mit der Qualitätssicherung betraut sind und für Lehrbeauftragte gelten Regelungen wie für Lehr- und Verwaltungspersonal gem. § 3 (7) und nicht die Regelungen für Externe (schulfremde Personen)				
Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen/Externe (schulfremde Personen)	- 3 G Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 5 (1)	- 3 G Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 5 (1)	- 3 G Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 21 (1)	- Keine Unterrichtsangebote mit Externen bzw. Kooperationen gem. § 28 (1)

	Sicherheitsphase	Stufe 1 (kein bis geringes Risiko)	Stufe 2 (mittleres Risiko)	Stufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko)
	In den ersten 3 Wochen nach Schulbeginn			
Schulraumüberlassung	- 3 G Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 5 (1) - Schulraumüberlassung möglich Tragen MNS außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist. gem. § 5 (5)	- 3 G Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 5 (1) - Schulraumüberlassung möglich Tragen MNS außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist. gem. § 5 (5)	- 3 G Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 21 (1) - Schulraumüberlassung möglich Tragen MNS außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist. gem. § 5 (5) - kein Kontakt zu Schüler/innen und Lehrpersonal gem. § 21(2)	- 3 G Nachweis und Tragen MNS gem. § 28 (2) Z 2 - Schulraumüberlassung möglich Tragen MNS außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist gem. § 5 (5) - kein Kontakt zu Schüler/innen und Lehrpersonal gem. § 28 (2) Z 1
Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen			- Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen mit Einhaltung der Hygienevorschriften vor Ort gem. § 20 (1) - Vor Entscheidung ist eine Risikoanalyse zu erstellen gem. § 20 (2)	- Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen sind gem. § 27 nicht durchzuführen - Konferenzen, Sprechtag, schulpartnerschaftliche Gremien, Verständigungen etc. dürfen nur in digitaler Form stattfinden gem. § 26 (2) - Einzelgespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten sind möglichst digital zu führen, im Ausnahmefall kann dieses Gespräch auch in Präsenz stattfinden, dabei gilt die 3 G Regel und das Tragen eines MNS gem. § 26 (3)

	Sicherheitsphase In den ersten 3 Wochen nach Schulbeginn	Stufe 1 (kein bis geringes Risiko)	Stufe 2 (mittleres Risiko)	Stufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko)
Internate	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Personen tragen im Internatsgebäude außerhalb der Gruppen- und Schlafräume MNS gem. § 35 (2) - Verpflichtender Testnachweis gem. § 35 (4) für alle, zusätzlich dazu - Nicht geimpftes Internatspersonal davon mind. 1 PCR Testung gem. § 35 (4). - Der Nachweis muss während des regelmäßigen Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 35 (4) 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht geimpftes Internatspersonal verpflichtende Testung, davon mind. 1 externer PCR Testung, gem. § 5 (3). - für Schüler/innen, die nächtigen, gilt 3 G gem. § 16 (2) 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht geimpftes Internatspersonal verpflichtende Testung, davon mind. 1 externer PCR Testung, gem. § 24 (1). - Internatspersonal trägt im Internatsgebäude außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume MNS gem. § 24 (1) - für Schüler/innen, die nächtigen, gilt 3 G gem. § 24 (2) - nicht geimpftes Internatspersonal und nicht geimpfte Schüler/innen müssen am Tag der Anreise ein Testzertifikat erbringen gem. § 24 (3) 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht geimpftes Internatspersonal verpflichtende Testung, davon mind. 1 PCR Testung, gem. § 33 (1) - Internatspersonal trägt im Internatsgebäude einen MNS gem. § 33 (1) - Nicht geimpfte Schülerinnen und Schüler der 5. bis 8. Schulstufe, haben außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen gem. § 33 (2) - Nicht geimpfte Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe, haben außerhalb der Schlafräume einen MNS zu tragen gem. § 33 (3) - für Schüler/innen, die nächtigen, gilt 3 G gem. § 33 (4) - nicht geimpfte Schüler/innen müssen am Tag der Anreise ein Testzertifikat erbringen gem. § 33 (5)
Einzelne Gegenstände		<ul style="list-style-type: none"> - Beim Singen und Musizieren für eine häufigere Durchlüftung der Räume sorgen gem. § 15 - Bei Bewegung und Sport für eine häufigere Durchlüftung der Räume sorgen gem. § 15 	<ul style="list-style-type: none"> - Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten nach Möglichkeit im Freien, beim Unterricht in geschlossenen Räumen erhöhter Sicherheitsabstand von 2 m gem. § 22 (1) - Bewegung und Sport nach Möglichkeit im Freien, beim Unterricht in geschlossenen Räumen, Sicherheitsabstand von 1 m gem. § 22 (2) 	<ul style="list-style-type: none"> - Singen, wenn immer es möglich ist im Freien, Musizieren mit Blasinstrumenten ausschließlich im Freien gem. § 29 (1) - Bewegung und Sport, wenn immer es möglich ist im Freien. Unterricht in geschlossenen Räumen Sicherheitsabstand von 1 m gem. § 29 (2)